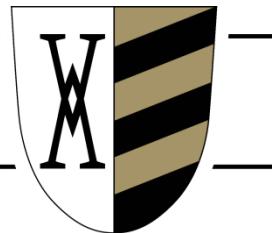


---

Freiwillige Feuerwehr Obing e.V.

---



# Satzung und Beitragssordnung

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Obing e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obing.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Obing insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr),
  - b. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - c. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - d. fördernde Mitglieder,
  - e. Ehrenmitglieder.
2. Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr) sind Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Person als Feuerwehrdienstleistender (aktives Mitglied) geführt.
3. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst.
4. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandshaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandshaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandshaft.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Bei Feuerwehranwärtern (siehe § 3 Abs. 1 Buchst. a) gelten zudem folgende Regelungen:
  - a. Der Austritt kann mündlich gegenüber einen der Verantwortlichen der Jugendfeuerwehr (Jugendwart oder Kommandant) oder dem Vorsitzenden getätigt werden
  - b. Wenn der Feuerwehranwärter ohne triftigen Grund nicht mehr an den Vereinsaktivitäten / Übungen teilnimmt oder nicht mehr im Verein erscheint, so kann die Vorstandschaft die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen. Dem Mitglied ist die Beendigung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe, die Fälligkeit und die Art und Weise der Beitragsleistung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Für die verschiedenen Mitgliederarten können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart,
  - e. dem Fähnrich,
  - f. dem stellvertretenden Fähnrich,
  - g. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obing soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis f gewählt wird,
  - h. dem/den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Obing soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis f gewählt wird.

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis f genannten Vorstandesmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.  
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die anderen Vorstandesmitglieder können per Handzeichen gewählt werden. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.  
Die Vorstandesmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandesmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandeschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandesmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
4. Sollte ein Vorstandesmitglied (vergl. § 8 Abs. 1 Nr. a bis f dieser Satzung) ausscheiden, so wird für dieses Amt ein neues Mitglied für die Restzeit der Wahldauer von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 9 Zuständigkeit der Vorstandeschaft

1. Die Vorstandeschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Beschlussfassung über die Abhaltung von Vereinfestlichkeiten, soweit es sich nicht um Jubiläumsfeierlichkeiten des Vereins handelt,
  - i. Verwaltung des Vereins in laufenden Angelegenheiten.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
4. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt:
  - a. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 300 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandeschaft,
  - b. Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 10 Sitzung der Vorstandeschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandeschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Die Vorstandeschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandeschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandesmitglieds.
3. Weitere Personen können zur Sitzung eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Über die Sitzung der Vorstandeschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandeschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
  - b. Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
  - f. Beschlussfassung über die Abhaltung von Jubiläumsfeierlichkeiten des Vereins und die Bildung eines Festausschusses hierfür.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch mindestens einer der nachfolgenden Möglichkeiten einberufen:
  - a. schriftlich,
  - b. durch Bekanntmachung in den lokalen Printmedien.Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.  
Bei einer schriftlichen Einberufung beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, außer Fördermitglieder (vergl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung), stimmberechtigt.  
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Vorstände tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
6. Der Vorsitzende kann weiteren Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Näheres hierzu und weitere Formen der Ehrungen regelt eine Ehrenordnung, die von der Vorstandsschaft beschlossen wird.

## § 15 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Traunstein ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obing, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01.2017 beschlossen.

Folgende Änderungen wurden durchgeführt:

- 07.06.2017 von der Vorstandsschaft beschlossen: § 9 Abs. 4
- 02.01.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen: § 1 Abs 1 und 4, § 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Buchst. h, § 9 Abs. 4 Buchst. a, § 10, § 14, § 15 und § 16.

Das Amtsgericht Traunstein hat die Satzung mit den Änderungen unter der Nummer „VR 201824“ ins Vereinsregister eingetragen.

# **Beitragssordnung**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Tag der Beschlussfassung.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben (vor allem der Bankverbindung) sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

## **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Beiträge werden jährlich erhoben.
2. Die Beiträge werden zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug.  
Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## **§ 3 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag in Höhe von 10 Euro erhoben.
2. Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag an den Verein leisten.
3. Folgende Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit:
  - a. Feuerwehranwärter (Mitglieder der Jugendfeuerwehr)
  - b. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - c. Ehrenmitglieder
4. Folgende Mitglieder können eine Befreiung von der Beitragspflicht schriftlich beantragen:
  - a. Passive Mitglieder mit einer zusammengerechneten Mitgliedsdauer (Aktiv und Passiv) von mindestens 40 Jahren

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.01.2026 beschlossen.